

## Was Sie über EHERECHT und EHEVERTRÄGE wissen sollten

### ZUGEWINGEMEINSCHAFT ... was mein ist, ist nicht dein!

Wenn nichts anderes durch notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein deutsches Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen **GÜTERSTAND DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT**.

Was in der Ehe *dazu gewonnen* wird, gehört aber keineswegs beiden gemeinsam. Vielmehr wird der *Zugewinn* erst bei einer Scheidung berechnet und geteilt.

Während der Ehe verfügt jeder nur über das Geld und das Vermögen, das er oder sie selbst verdient bzw. in die Ehe gebracht hat. Auch das Arbeitseinkommen gehört nur dem in der Ehe erwerbstätigen Teil.

### Die Zugewingemeinschaft bedeutet also während der Ehe eigentlich Gütertrennung.

Wird ein Darlehen aufgenommen, haftet die oder der nicht erwerbstätige PartnerIn dafür nicht. Es sei denn, sie oder er unterschreibt mit. Nur die Gegenstände des gemeinsamen Haushaltes werden für Beide erworben. Bevor die Mithaftung für einen Darlehensvertrag oder eine Bürgschaft übernommen wird, sollte die eigene Absicherung überprüft und vorher Rat eingeholt werden.

Ohne Einverständnis kann die/der Nichterwerbstätige nicht über den Verdienst des/der Erwerbstätigen verfügen.

Keiner von Beiden besitzt einen – automatischen – Anspruch auf Kontovollmacht.

Wird Wohnungseigentum erworben, empfiehlt es sich, dass die Ehefrau/der Ehemann als MiteigentümerIn in das Grundbuch eingetragen wird.

Paare sollten bei der Heirat unbedingt ein gemeinsames Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes *Anfangsvermögen* erstellen, auch über etwaige, zu Beginn vorhandene Schulden.

Vom Endvermögen ist im Fall einer Scheidung zur Berechnung des Zugewinns das Anfangsvermögen abzuziehen. Kommt es dazu nicht, sollte jeder zumindest alle Belege über das Anfangsvermögen aufbewahren. Banken vernichten Unterlagen in der Regel nach zehn Jahren!

Des Weiteren empfiehlt es sich dringend, über alle im Verlauf der Ehe erhaltenen Schenkungen oder Erbschaften die Belege (Erbschein, Bankbeleg, Anschriften von ZeugInnen usw.) aufzubewahren.

### BGB Das Gesetz sagt...

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum

#### Zugewinn

##### § 1363(1)

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewingemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

##### § 1363(2)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewingemeinschaft endet.



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zur

#### Unterhaltspflicht

##### § 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

##### § 1360a(1)

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und des Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

### HAUSHALTSGELD Der angemessene Unterhalt

EinE PartnerIn, die/der zu Hause die Kinder erzieht, nimmt dem/der PartnerIn die Hälfte dieser Arbeit ab – es sind ja auch seine/ihre Kinder. Doch die Hälfte seines/ihrer Einkommens steht ihr/ihm deswegen nicht zu. Sie/Er hat nur Anspruch auf **ANGEMESSENEN FAMILIENUNTERHALT** (§§ 1360 und 1360a BGB).

Welches Haushaltsgeld *angemessen* ist, stimmen beide Eheleute ab.

Beziehungsweise bestimmt sich dies nach dem konkreten Lebensbedarf: Die Höhe der Miete und die Verpflegung der Familie mit Lebensmitteln sind der wesentliche Bestandteil des sogenannten **FAMILIENUNTERHALTS**. Oft bestimmt die Höhe des Haushaltsgeldes aber der oder die allein Erwerbstätige. Die oder der Andere hat dann zusätzlich nur Anspruch auf Taschengeld in Höhe von fünf Prozent seines/ihrer Nettoeinkommens.

Eheleute könnten in einem **VERTRAG** festhalten, dass ihnen intern die Hälfte des jeweiligen Nettoeinkommens zusteht.

Eine echte, aber kaum praktizierte Absicherung wäre für die oder den nicht erwerbstä-

tigeN EhepartnerIn (die/hälftige) Abtretung der künftigen Gehaltsansprüche des anderen. Weiter sollten wechselseitige – über den Tod hinausgehende – **KONTOVOLLMACHTEN** erteilt werden.

### VORSORGEVOLLMACHT Für den Notfall!

Besteht dazu keine Bereitschaft, sollten wechselseitig sogenannte umfassende **VORSORGEVOLLMACHTEN** erteilt werden. So kann man im Notfall für den oder die andereN alle finanziellen und alle persönlichen Angelegenheiten regeln, zum Beispiel über das Konto verfügen.

Die Vorsorgevollmacht gibt der oder dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsfähigkeit. Dies ist in finanzieller Hinsicht wichtig, wenn der oder die Erwerbstätige verunglückt oder etwa durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die geschäftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.

### AM ENDE DER EHE Scheiden tut weh – oft auch finanziell!

Im Falle einer Scheidung kann der **ZUGEWINNAUSGLEICH** verlangt werden (wenn kein anderer Güterstand vereinbart wurde), wobei die Berechnung regelmäßig nicht ohne fachliche Hilfe möglich ist. Dazu ist bei jedem/jeder PartnerIn zuerst die Höhe seines/ihrer Endvermögens genau zum Tag der Zustellung des *Scheidungsantrags* zu ermitteln. Von diesem Endvermögen wird sein/ihr Anfangsvermögen bei Heirat in Abzug gebracht und auch alles während der Ehe Geerbte oder Geschenke.

Wer danach den höheren Zugewinn erzielt, ist dem Anderen – auf Verlangen – zur Hälfte der Wertdifferenz ausgleichspflichtig. Seit September 2009 ist bei der Berechnung auch ein bei Heirat gegebenes negatives Anfangsvermögen zu berücksichtigen.

Der **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** bei Scheidung heißt: Die während der Ehe erworbenen **RENTENANSPRÜCHE** des Paares werden hälftig geteilt; ab September 2009 generell in Form der Realteilung. Dazu kommen auch die betrieblichen Kapitallebensver-

sicherungen, sofern sie der Absicherung der Invalidität oder des Alters dienen.

Übrigens können Ehegatten, die nach dem ab September 2009 geltenden Recht geschieden werden, weitgehende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen.

### Informieren Sie sich am besten vor der Eheschließung oder solange die Ehe noch gut ist

- über das gesetzliche Eherecht ohne Vertrag
- über mögliche vertragliche Änderungen und ihre Folgen

### BUCHTIPP



Heike Dahmen-Lösche  
**EHEVERTRAG – VORTEIL ODER FALLE?**  
So finden Sie Ihre perfekte Regelung  
Beck Juristischer Verlag  
2008, 142 Seiten, € 9,50  
ISBN 9783423506564

### NEUES UNTERHALTSRECHT Unterhalt von Rechts wegen

#### Nachehelicher Unterhalt

Seit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 gilt für den nachehelichen Unterhalt mehr **EIGENVERANTWORTUNG**. Unterhalt erhält nur, wer außerstande ist, sich selbst zu versorgen: bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder zur Beendigung einer Ausbildung usw.

Der nacheheliche Unterhalt kann – wenn keine ehebedingten Nachteile bestehen – durch das beschränkt sein, was die Frau/der Mann vor der Ehe in ihrem/seinem Beruf verdient hat. Das heißt, sie/er nimmt dann nicht mehr an dem höheren Einkommen des Anderen (eheangemessener Unterhalt) teil.

Dauerte die Ehe lange, wurden Kinder erzogen und hatte einE PartnerIn länger beruflich ausgesetzt, bestehen sogenannte **EHEBEDINGTE NACHTEILE**. Diese sichern ihr/ihm – solange diese Nachteile unverändert fortbestehen – die weitere Teilhabe an seinem/ihrer höheren Einkommen.

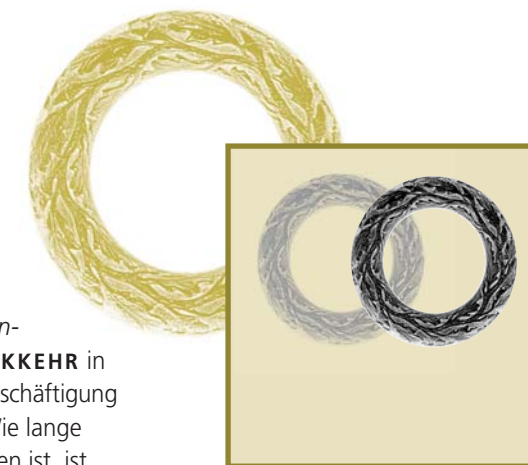
Im Gegensatz zu früher kann von der *Familienfrau/Familienmann* auch die **RÜCKKEHR** in ihre/seine frühere Beschäftigung erwartet werden. Wie lange und wie viel zu zahlen ist, ist erst nach anwaltlicher Prüfung vieler Kriterien möglich.

#### Betreuungsunterhalt

Für Geschiedene gilt jetzt derselbe Grundsatz wie für unverheiratete Mütter/Väter:

Nach dem **DRITTEN GEBURTSTAG** des Kindes sollte sie/er wieder anfangen, für sich selbst zu sorgen. Dazu kommt es nicht nur auf das Alter, sondern – nebst weiterer Kriterien – auch auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit und -möglichkeit an.

Geschiedene, die Kinder betreiben, müssen also grundsätzlich ab dem dritten Geburtstag des Kindes in das Erwerbsleben zurück. Der Umfang der Erwerbspflicht hängt von der konkreten Situation ab.



### Unterhalt für eheliche und nicht-eheliche Kinder

Mit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 erhalten **EHE-LICHE UND NICHEHELICHE KINDER GLEICHE RECHTE**. Den minderjährigen Kindern steht Unterhalt nach der sogenannten »Düsseldorfer Tabelle« zu.

Ab 18 bis 21 Jahre werden Kinder in Ausbildung den minderjährigen Kindern beim Unterhalt gleichgestellt.

Ab 18 Jahre müssen beide Eltern entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen für den Unterhalt eines noch in Ausbildung befindlichen Kindes aufkommen.

#### Schutz durch Beweissicherung

Frauen/Männer, die ehebedingt ihren Beruf aufgeben, sollten aufgrund der neuen Rechtslage Nachweise über ihr Einkommen und ihre mögliche Karriere zum Zeitpunkt der Heirat für den Fall einer Scheidung und Trennung aufbewahren.

Kommt das Paar überein, dass die Frau/der Mann wegen Familiengründung zu Hause bleibt, sollten sie, um die nach neuem Recht bestehenden Unterhaltsnachteile zu vermeiden, einen **EHEVERTRAG** abschließen.

Ohne Ehevertrag sollte Folgendes beachtet werden: Ihre Ausbildung sollte vor der Familienpause abgeschlossen sein **UND** sie sollten bereits – einkommensmäßig – ihre Vorstellungen verwirklicht haben.

Bewahren Sie alle Nachweise/Belege darüber gut auf. Nur so stellt dieses – höhere – Einkommen bei ehebedingtem späterem Einkommensausfall den Maßstab für ggf. sogar dauerhafte Unterhaltsansprüche dar.

### KOMMUNALE FRAUENBEAUFTRAGTE

## Wir stellen uns vor

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg setzt sich für **Chancengleichheit von Frauen und Männern ein**.

Wir sind Expertinnen für Frauenpolitik und bilden ein Netzwerk von hauptamtlich tätigen kommunalen Frauenbeauftragten aus 38 Städten und zehn Landkreisen in Baden-Württemberg.

Unsere Aufgabe ist, Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen inhaltlich und fachlich zu begleiten (§ 23 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz BW).

Herausgeberinnen:  
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg  
Grafik:  
Brigitte Ruoff, Stuttgart

Unsere Themen-  
schwerpunkte sind

- Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kommunalpolitik
- Mehr Frauen in die Kommunalpolitik
- Vermittlung von Fraueninteressen in die Politik
- Initiierung und Beteiligung an frauenpolitischen Netzwerken auf Landesebene
- Vernetzung der Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg

Weitere Informationen und Kontakt:  
**WWW.frauenbeauftragte-ba-wue.de**

Text:  
Dr. Uta D'Angelo,  
Fachanwältin für Familienrecht  
Redaktion:  
Christa Albrecht, LAG-Sprecherin  
© 3. Auflage, Konstanz 11/2009

